Flächennaturdenkmal „Fossiler See Börtewitz“

290 Millionen Jahre alte Fische und Amphibien

Geotope
im Landkreis Mittelsachsen

Naturdenkmal

ERDNEUZEIT KÄNOZOIKUM	④	**Quartär** **Tertiär** 65 Millionen Jahre
ERDMITTELALTER MESOZOIKUM	③	**Kreide** **Jura** **Trias** 250 Millionen Jahre
ERDALTERTUM PALÄOZOIKUM	②	**Perm** Zechstein, Rotliegend
	①	**Karbon** **Devon** **Silur** **Ordovizium** **Kambrium** 530 Millionen Jahre
ERDFRÜHZEIT		**Präkambrium**

④

Kaolinisierung von noch nicht silifizierten Aschelagen

③

Schrägstellung und Klüftung durch tektonische Kräfte

②

Ersatz der Karbonate durch Kieselsäure („Verkieselung“)

①

Periode geringer vulkanischer Aktivität, Seesedimentation, Besiedlung des Sees mit Krebsen, Fischen und Amphibien, Eintrag von Pflanzen und Tieren aus der Umgebung

Die Schichten von Börtewitz bestehen aus harten, fein geschichteten Platten (verkieselte Seeablagerungen) und lehmig verwitterten Bänken (vulkanische Aschen). In den Seesedimenten sind viele Fossilien aus dem Rotliegend (Unteres Perm) enthalten. So bekommt man Einblick in die Lebewelt von vor fast 300 Millionen Jahren.
Durch die Erhaltung der Fossilien sind Aussagen zum Milieu des einstigen Sees und dessen Veränderung durch spätere geologische Prozesse möglich. Vergleiche mit Ablagerungen aus anderen Verbreitungsgebieten von Rotliegend-Gesteinen (Thüringer Wald, Saar- Pfalz oder nördliches Riesengebirgsvorland) liefern weitere Hinweise zur Rekonstruktion des Ökosystems. Der Fundort Börtewitz ist von internationaler Bedeutung!

Rekonstruktion der Landschaft um den Bördewitzer See vor 300 Millionen Jahren (Walter 2010)

! Das Entnehmen von Proben aus der Wand ist untersagt !
Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die
Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen.
Helfen Sie uns bei der weiteren wissenschaftlichen Auswertung und setzen Sie uns bitte über weitere interessante Funde aus der Umgebung in Kenntnis!

Fossilien:

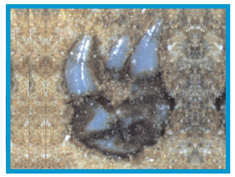

Zahn eines Süßwasserhaies

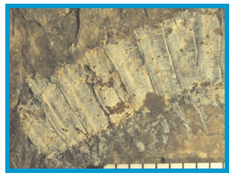

Tausendfüßler

Süßwasserhai

Nadelholzzweig

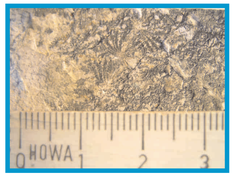

Schachtelhalm

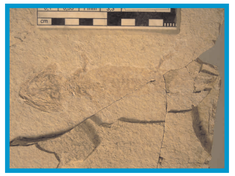

Amphibie

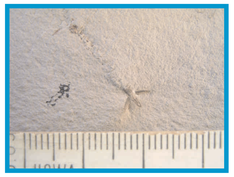

Krebs

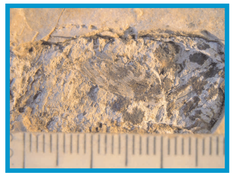

Versteinerter Kot mit Insektenflügel

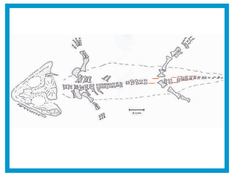

Zeichnung von: R. Werneburg (Schleusingen)

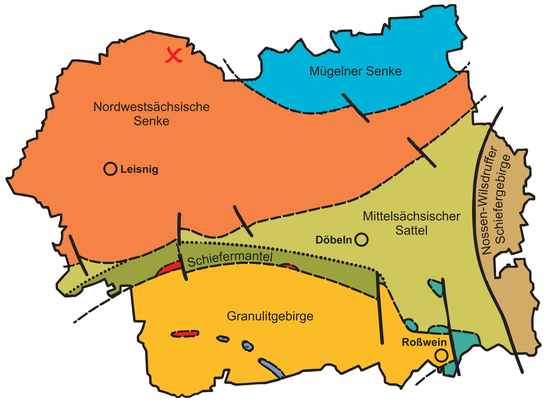

Schematische geologische Karte der Region Döbeln (ohne känozoische Bildungen)

- oberes Perm (Zechstein)
- unteres Perm (Rotliegend)
- höheres Paläozoikum (Silur-Karbon)
- Altpaläozoikum (Kambrium-Silur)
- Altpaläozoikum (Kontaktmetamorph verändert)
- Gabbro
- Granit
- Serpentinit
- Granulit
- ✕ Geotop „Fossiler See Börtewitz“

Auszug aus der
Verordnung
des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Fossiler See Börtewitz“ im Landkreis Mittelsachsen
vom 13. Dezember 2013

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,2 Hektar.

(2) Das Flächennaturdenkmal befindet sich nördlich der Ortschaft Börtewitz und grenzt an einen ehemaligen Bahndamm der vergangenen Bahnstrecke Kemmlitz - Kropteuitz an.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 13. Dezember 2013 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 13. Dezember 2013 im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf ist rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Abteilung 23 - Umwelt, Forst und Landwirtschaft, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die langfristige Sicherung und Erhaltung des geologischen Aufschlusses mit dessen unmittelbar angrenzender Umgebung und der Zuwegung, aus
1. wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen als landeskundliches und international bedeutsames Zeugnis der vergangenen Erdzeitalter beziehungsweise der mit diesen Epochen verbundenen landschaftsprägenden Kräften und
2. als geologisches Einzelobjekt von einzigartiger Ausprägung und Eigenart.

§ 4
Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere sind verboten:
1. die Erweiterung und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
3. Leitungen aller Art ober- oder unterirdisch zu verlegen oder zu verändern;
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden und den geologischen Aufschluss in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. Gesteinsproben zu entnehmen oder sonstige Bestandteile des geologischen Aufschlusses zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern;
6. Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
7. Abfälle, Stoffe, Chemikalien oder sonstige Materialien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
8. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
9. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
10. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegmarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Flächen außerhalb der Zuwegung und außerhalb des Bereiches vor dem geologischen Aufschluss zu betreten, zu reiten, zu klettern, zu lagern, zu zelten oder mit motorbetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren sowie Wohnwagen, Verkaufsstände oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
12. Feuerstellen einzurichten, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Wildäsungsflächen oder Wildfütterungen anzulegen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht für:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie nach den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261), in der jeweils geltenden Fassung und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz-SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl S. 308), in der jeweils geltenden Fassung;
3. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. Weiterbildungsveranstaltungen und naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten an der Gesteinswand, mit der Maßgabe, dass
a) vor Veranstaltungsbeginn eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist,
b) das Sammeln von Gesteinsproben an der Gesteinswand der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
7. das Sammeln von Gesteinsproben zu wissenschaftlichen oder privaten Zwecken auf der Halde, welcher der Gesteinswand vorgelagert ist;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
9. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte.

(2) Ist eine Handlung nach Absatz 1 nur mit Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeht.

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.
www.landkreis-mittelsachsen.de

Entwurf: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie | Landratsamt Mittelsachsen
Umsetzung: Werbeservice Voigtländer, Chemnitzer Straße 82, 04703 Leisnig, www.werbeservice-voigtlaender.de